

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
648/2004, 1272/2008, und 453/2010 (Anhang II) und der Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 08/07/15

Rev. 02 02/03/2015

### 1. STOFFS-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

Bezeichnung des Produktes: **CALCEX 2 IN 1 - 5 KG**  
Vorgesehene Verwendung: Antikalk für Waschmaschine  
Verwendungen von denen abgeraten wird: Alle Anwendungen, die nicht ausdrücklich auf dem Etikett auf der Verpackung des Produkts angegeben sind.  
Firmenbezeichnung: Rösch Austria GmbH, Goethestrasse 5, 6850 Dornbirn  
[info@roesch-hoechst.at](mailto:info@roesch-hoechst.at)  
Notrufnummer: 0043 5572 377 000  
0041 78 898 8953

### 2. MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

 **Achtung, Eye Irrit. 2, Verursacht schwere Augenreizung.**

Kriterien der Richtlinie 67/548/EG, 99/45/EG und deren darauf folgende Anpassungen:  
Siehe Abschnitt 16.

Für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:  
Keine weiteren Risiken

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

SYMBOLS



**Achtung**

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Augenschutz.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

WARNUNGEN:Keine.

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
648/2004, 1272/2008, und 453/2010 (Anhang II) und der Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 08/07/15

Rev. 02 02/03/2015

### 2.3. Andere Gefahren:

Umweltgefahren: Das Produkt/der Stoff hat die **Wassergefährdungsklasse 2**.  
vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

**Keine weitere Risiken.**

---

### 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Stoffe

N.A.

#### 3.2 Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der RL 67/548/CEE und gemäß der CLP VO, und dazugehörige Einstufung:

20% - 30% **Sodium carbonate**

REACH No.: 01-2119485498-19 CAS: 497-19-8 EC: 207-838-8

Xi; R36

 3.3/2 Eye Irrit. 2 H319

1% - 3% **Alcohols, C12-13-branched and linear, ethoxylated**

REACH No.: Nicht relevant (Polymer) CAS: 160901-19-9 EC: 931-954-4

Xn, Xi; R22-41

 3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302

4.1/C3 Aquatic Chronic 3 H412

 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze und H-Sätze finden Sie unter Abschnitt 16.

---

### 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme.

Allgemeine Hinweise:

Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Spülung mit Wasser. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Person bei Bewusstsein ist).

Einatmen:

Frischluftezufuhr. Bei Atembeschwerden sofort Arzt aufsuchen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Verschlucken: Reizung der Mundschleimhaut oder des Magen-Darm-Trakts. Übelkeit. Erbrechen. Durchfall.

Augenkontakt: Bindehautentzündung möglich

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
648/2004, 1272/2008, und 453/2010 (Anhang II) und der Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 08/07/15

Rev. 02 02/03/2015

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Siehe 4.1.

---

## 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Das Produkt ist nicht brennbar.

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Verbrennungsgase nicht einatmen.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Persönliche Schutzausrüstung (Bauarbeiterhelm mit Visier, Brandschutzkleidung, Arbeitshandschuhe - feuerfest, schnittbeständig und dielektrisch), und umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Zündquellen fernhalten.

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

Personen, die nicht bei der Notintervention beteiligt sind, an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung: Schutzbrille, Handschuhe und Schutzkleidung.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Mechanisch so viel Material wie möglich aufnehmen. Reste mit viel Wasser wegspülen.

Entsorgung von kontaminiertem Material muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts 13 vorgenommen werden.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Siehe auch Abschnitte 8 und 13.

---

## 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Handhabung und Lagerung.

Augenkontakt und Hautkontakt vermeiden. Verschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Hautverschmutzung mit viel Wasser und Seife abwaschen, Hautpflege. Schutzausrüstung nur bei gewerblicher Handhabung oder großen Gebinden (nicht Haushaltspackungen) erforderlich. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Bereitstellung genauer Belüftung / für Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
648/2004, 1272/2008, und 453/2010 (Anhang II) und der Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 08/07/15

Rev. 02 02/03/2015

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Trocken, zwischen +5 und +35°C lagern  
Nationale Vorschriften beachten.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen.

Die Verwendungen sind auf dem Etikett aufgeführt.

---

## 8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1. Zu überwachende Parameter.

Nationale Grenzwerte  
Keine weitere Information vorhanden.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Informationen für den privaten Gebrauch:

Das Produkt ist nicht gefährlich für den normalen Gebrauch. Die folgenden Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf die Manipulation von großen Mengen von losem Material.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz: Nicht erforderlich.

Handschutz: Für den Kontakt mit dem Produkt werden Schutzhandschuhe der Chemikalienschutzklasse III aus Spezial-nitril empfohlen.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz: Chemikalienschutzkleidung. Hinweise des Herstellers beachten.

---

## 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Pulver
Geruch	Frisch
Farbe	Weiß mit blauen Körner
pH-Wert	10.0 +/- 0.5
Löslichkeit qualitativ	Vollständig

---

## 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität.

Keine bekannt bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Neutralisationsreaktion mit starken Säuren.

### 10.2 Chemische Stabilität.

Stabil unter normalen Temperatur- und Druckbedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Siehe Abschnitt Reaktivität.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### 10.5 Unverträgliche Materialien.

Starke Säuren und Aluminium

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe können durch thermische Zersetzung oder im Brandfall freigesetzt werden.

---

## 11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Die nachstehende Tabelle zeigt die toxikologische Informationen über die wichtigsten Substanzen in der Mischung.

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
648/2004, 1272/2008, und 453/2010 (Anhang II) und der Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 08/07/15

Rev. 02 02/03/2015

### 11.1. Angaben zur toxikologischen Wirkungen.

#### **Sodium carbonate CAS: 497-19-8**

Akute orale Toxizität (Verschlucken): LD<sub>50</sub>, Ratte = 2800 mg / kg

Akute Toxizität bei Einatmung: LC<sub>50</sub>, Ratte = 2300 mg / m<sup>3</sup>; LC<sub>50</sub>, Ratte = 1200 mg / m<sup>3</sup>

Das Einatmen dieses Produktes kann zu Reizungen der Schleimhäute der oberen Atemwege führen.

Akute dermale LD<sub>50</sub> =, Meerschweinchen = 800 mg / kg

Augenreizung: Bei Kontakt mit den Augen, kann es zu schweren Reizungen, Tränen, Rötungen und Sehstörungen kommen. Die wiederholten und längeren Expositionen können Bindehautentzündung verursachen.

#### **Alcohols, C12-13, branched and linear, ethoxylated CAS: 160901-19-9**

##### **Akute Toxizität**

**Akute orale Toxizität** Alkohole, C12-13 branched und linear, ethoxylated (>5 – 15EO): LD<sub>50</sub> Ratte: > 300-2.000 mg/Kg; Gruppenbetrachtung  
Testwerte / Werte Bibliographische besitzen.  
Gesundheitsschädlich beim Verschlucken

**Akute inhalative Toxizität** Alkohole, C12-13 branched und linear, ethoxylated (>5 – 15EO): keine Werte

**Akute dermale Toxizität** Alkohole, C12-13 branched und linear, ethoxylated (>5 – 15EO): LD<sub>50</sub> Kaninchen: > 2.000 mg/Kg; Gruppenbetrachtung  
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

**Hautreizung** Alkohole, C12-13 branched und linear, ethoxylated (>5 – 15EO): Kaninchen: nicht Reizend Verursacht Hautreizungen.

##### **Schwere Augenschädigung/-reizung**

**Augenreizung** Alkohole, C12-13 branched und linear, ethoxylated (>5 – 15EO): Kaninchen: Kann irreversible Augenschäden verursachen.; Verursacht schwere Augenschäden.  
Augenreizungen.

##### **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

**Sensibilisierung** Alkohole, C12-13 branched und linear, ethoxylated (>5 – 15EO): Maximierungstest  
Meerschweinchen: nicht sensibilisierend;  
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### **Keimzell-Mutagenität**

**Gentoxizität in vitro** Alkohole, C12-13 branched und linear, ethoxylated (>5 – 15EO): In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen (Literaturwert)

**Gentoxizität in vivo** Alkohole, C12-13 branched und linear, ethoxylated (>5 – 15EO): In-vivo-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen (Literaturwert)

**Karzinogenität** Alkohole, C12-13 branched und linear, ethoxylated (>5 – 15EO): die Substanz erwies sich als nicht genotoxisch, daher ist ein krebserzeugendes Potential nicht zu erwarten.

**Reproduktionstoxizität** Alkohole, C12-13 branched und linear, ethoxylated (>5 – 15EO):  
NOAEL ((Eltern)): > 250 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht und Tag)  
NOAEL (F1): >250 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht und Tag)  
NOAEL (F2): >250 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht und Tag)  
(Literaturwert) Gruppenbetrachtung

##### **Beobachtung Reproduktionstoxizität**

Alkohole, C12-13 branched und linear, ethoxylated (>5 – 15EO):  
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

**Teratogenität** Alkohole, C12-13 branched und linear, ethoxylated (>5 – 15EO): Ratte; Oral;  
NOAEL: >50 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht und Tag)  
NOAEL (schwängere weibliche): 50 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht und Tag)  
(Literaturwert)  
Alkohole, C12-13 branched und linear, ethoxylated (>5 – 15EO): Ratte;  
Dermale;Oral;  
NOAEL: >250 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht und Tag)  
NOAEL (schwängere weibliche): 250 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht und Tag)  
(Literaturwert)

##### **Beobachtung Teratogenität**

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
648/2004, 1272/2008, und 453/2010 (Anhang II) und der Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 08/07/15

Rev. 02 02/03/2015

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Beobachtung Teratogenität

#### Spezifische Zielorgan –Toxizität (STOT)

**einmalige Exposition** Alkohole, C12-13 branched und linear, ethoxylated (>5 – 15EO): Nicht Rauschmittel

### Beobachtung Teratogenität

#### Spezifische Zielorgan –Toxizität (STOT)

**wiederholte Exposition** Alkohole, C12-13 branched und linear, ethoxylated (>5 – 15EO): Nicht Rauschmittel

#### Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Alkohole, C12-13 branched und linear, ethoxylated (>5 – 15EO):

Ratte; Oral; 2 Jahre

NOAEL 50 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht und Tag)

Zielorgan: Leber, Herz, Nieren.

Symptome: begrenzte Zunahme des Körpergewichts, Gruppenbetrachtung

### Aspirationsgefahr

**Aspirationstoxizität** Alkohole, C12-13 branched und linear, ethoxylated (>5 – 15EO): nicht anwendbar

**Toxikologische Angaben** Alkohole, C12-13 branched und linear, ethoxylated (>5 – 15EO): die

Substanz ist schnell

metabolisiert und durch Sekretion eliminiert.

## 12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

### 12.1. Toxizität.

**Sodium carbonate** CAS: 497-19-8

Aquatische Toxizität:

Fish *Lepomis macrochirus*, LC<sub>50</sub>/96h, 300 mg/l

Ceriodaphnia dubia-crustaceans, EC<sub>50</sub>/48h, 200-227 mg/l

### Alcohols, C12-13, branched and linear, ethoxylated CAS: 160901-19-9

#### Toxizität gegenüber Fischen

CL<sub>50</sub> (96 h) *Cyprinus carpio*: > 1 – 10 mg/l; Durchlauf Test; OECD TG 203

#### Toxizität gegenüber Fischen - Chronische Toxizität

EC<sub>10</sub> *Pimephales promelas*: 0,21 mg/L ; Sterblichkeit ; Gruppenbetrachtung

#### Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

CE<sub>50</sub> (48 h) *Daphnia magna*: > 1 – 10 mg/l; Statisch Test; OECD TG 202

#### Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren - Chronische Toxizität

EC<sub>10</sub> *Daphnia magna*: 0,36 mg/l; Multiplikation Test; OECD TG 211

#### Toxizität gegenüber Wasserpflanzen

CE<sub>50</sub> (72 h) *Desmodesmus subspicatus* (grüne Alge): > 1-10 mg/l; Statisch Test; OECD TG 201

#### Toxizität gegenüber Bakterien

CE<sub>50</sub> Schlamm: 140 mg/l; Gruppenbetrachtung.

#### Toxizität gegenüber Bodenorganismen

Lebenden Organismen : Studie ungerechtfertigte ; leicht biologisch abbaubar

Landpflanzen : NOEC: 10 mg/kg ; *Lepidium sativum* ; OECD TG 208

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

Die Tenside im Produkt enthalten sind biologisch abbaubar in Übereinstimmung mit den Anhängen II und III der Richtlinie EC 648/2004.

### 12.3. Potential der Bioakkumulation.

Information nicht verfügbar.

### 12.4. Mobilität im Boden.

Information nicht verfügbar.

### 12.5. Resultate der Einordnungen PBT und vPvB.

Die Bestandteile der Mischung, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, erfüllen nicht die Kriterien vPvB und PBT.

## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
648/2004, 1272/2008, und 453/2010 (Anhang II) und der Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 08/07/15

Rev. 02 02/03/2015

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Uns sind keine weitere Schadwirkungen des Produkts auf die Umwelt bekannt.

---

### 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produktes:

Gemäß einschlägiger örtlicher und nationaler Vorschriften entsorgen.

Entsorgung ungereinigter Verpackung:

Packung nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen!

---

### 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

#### 14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADNR, IMDG, IATA

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADNR, IMDG, IATA

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADNR, IMDG, IATA

#### 14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADNR, IMDG, IATA

#### 14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADNR, IMDG, IATA

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADNR, IMDG, IATA

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

---

### 15. VORSCHRIFTEN

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften/Hinweise (Deutschland):

WGK: WGK = 2, wassergefährdendes Produkt. Einstufung nach Prüfdaten am Gemisch. Anhang 4.4 der VwVwS vom 27. Juli 2005.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.



## SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den europäischen Verordnungen  
648/2004, 1272/2008, und 453/2010 (Anhang II) und der Richtlinie 67/548/EWG

Gedruckt: 08/07/15

Rev. 02 02/03/2015

### 16. SONSTIGE ANGABEN

Text der Sätze aus Punkt 3:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

R22 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
R36 Reizt die Augen.  
R41 Gefahr ernster Augenschäden.

Kriterien der Richtlinie 67/548/CEE, 99/45/CE:

Gefahrensymbole: Xi Reizend.

R-Sätze (R): R36 Reizt die Augen.

S- Sätze (S):

S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.  
S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.  
CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).  
CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung  
DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)  
EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe  
GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung.  
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.  
IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).  
IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).  
ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)  
ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)  
IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)  
INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)  
KSt: Explosions-Koeffizient.  
LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.  
LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.  
LTE: Langfristige Exposition.  
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)  
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr  
STE: Kurzzeitexposition.  
STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition  
STOT: Zielorgan-Toxizität  
TLV: Arbeitsplatzgrenzwert  
TWATLV: Schwellenwert für zeitbezogene durchschnittliche Konzentration in einem 8-Stunden-Tag (TWA-TLV) (ACGIH-Standard).  
WGK: Wassergefährdungsklasse